

1194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1111 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen folgende fernmeldegebührenrechtliche Anliegen verwirklicht werden:

Zunächst sollen die einnahmenmäßig bedeutsamen Fernsprechgebühren, nämlich die Fernsprech-Grundgebühren und die Gesprächsgebühren zur Erzielung von Mehreinnahmen erhöht werden. Diese Mehreinnahmen sind deshalb dringend erforderlich, weil bei gleichem Gebührenniveau für die volle Durchführung der notwendigen Investitionsvorhaben der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1974 bis 1976 ein Betrag von zirka 5,4 Milliarden Schilling fehlen würde. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß, seitdem die derzeitigen Fernsprechgebühren gültig sind (1. Jänner 1967), die Preise der Fernmeldeindustrie um zirka 52 bis 66% und die Baupreise um zirka 78% gestiegen sind. Die Investitionsvorhaben betreffen insbesondere eine Vermehrung der Fernsprechleitungen zur Ermöglichung eines reibungslosen Fernsprechverkehrs, die Herstellung von neuen Fernsprechanschlüssen, um die Wartelisten zumindest auf ein erträgliches Maß zu reduzieren sowie einen forcierten Netzausbau im ländlichen Raum.

Die Ferngesprächsgebühren wurden für Gespräche bis zu einer Entfernung von 25 km im Interesse der Fernsprechteilnehmer ländlicher Gebiete nur geringfügig erhöht. Für Entfernungen über 100 km wurden, um zu große Belastungen der Wirtschaft zu vermeiden, die Gesprächsgebühren ebenfalls nicht im vollen Ausmaß angehoben.

Die Fernsprech-Grundgebühren werden im Gesetzentwurf unabhängig von der Ortsnetzgröße einheitlich festgelegt. Diese Maßnahme ist durch die seit Abschluß der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes für alle Fernsprechanschlüsse in gleichem Maß gegebene Benützungsmöglichkeit und durch den annähernd gleichen Aufwand für den Unterhalt bestehender

Anschlüsse gerechtfertigt. Zur Vermeidung übermäßiger momentaner finanzieller Belastungen der Fernsprechteilnehmer in kleineren Ortsnetzen werden die endgültigen Grundgebühren erst mit 1. Jänner 1975 in Kraft treten.

Ein weiteres Anliegen betrifft die Neuregelung der Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen. Die Neuregelung ist notwendig, weil in zunehmendem Maß die Überlassung neuer Leitungstypen, insbesondere von Breitbandstromwegen, verlangt wird, wofür entsprechende Gebührentatbestände geschaffen werden müssen. Durch das neue Gebührensystem ist es möglich, die notwendige Anpassung der bisherigen Gebühren an die im Jahre 1973 auf internationaler Basis geschaffenen Gebührengrundsätze, die auf in jüngster Zeit durchgeführten Kostenstudien beruhen, durchzuführen.

Der Entwurf sieht ferner Gebührentatbestände für den neu einzuführenden öffentlichen beweglichen Landfunkdienst vor, der es ermöglicht, von Land- oder Wasserfahrzeugen aus Gesprächsverbindungen mit beliebigen Fernsprechteilnehmern herzustellen bzw. auch umgekehrt, daß Fernsprechteilnehmer Gesprächsverbindungen mit Funkfernprechanschlüssen in Land- oder Wasserfahrzeugen herstellen können.

Letztlich beinhaltet der Gesetzentwurf die Schaffung eines gesetzlichen Refundierungsanspruches für Telefonanschlußgemeinschaften, die häufig in entlegenen Gebieten durch gemeinsame Beitragsleistungen zum lokalen Netzausbau die Herstellung von Fernsprechanschlüssen zu zumutbaren Bedingungen überhaupt erst ermöglichen. Dadurch soll eine gerechte Aufteilung der Kosten auf jene Fernsprechteilnehmer, die aus den Vorleistungen von Telefonanschlußgemeinschaften einen Vorteil ziehen, ermöglicht werden.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1974 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schranz und Troll. Die Abgeordneten Dr. Schranz und Troll haben je einen

Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Doktor Schranz und Troll in der begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1974

Kostelecky
Berichterstatler

Glaser
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

monatlich Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 339/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 ist als § 2 Abs. 1 zu bezeichnen.

2. Dem § 2 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Betriebsunfähigkeit einer Sprechfunkanlage eines Funkfernsprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes bewirkt kein Ruhen der Gebührenpflicht.“

3. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)
 - a) bei Einzelanschlüssen 120.—
 - b) bei Teilanschlüssen 70.—
- 2. für die erweiterte Benützung des öffentlichen Fernsprechnetzes mit privaten Datenübertragungsgeräten 180.—
- 3. für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro

monatlich Schilling

Funkfernsprechanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 1.800.—

(2) Wenn für einen Hauptanschluß statt der Amtsleitung eine Funkeinrichtung bei der Vermittlungsstelle von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellt wird, ist an Stelle der im Abs. 1 Z. 1 angeführten Gebühr die monatliche Gebühr (Sprechfunk-Grundgebühr) unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Funkeinrichtung bis zur Höhe von 3 v. H. des handelsüblichen Preises zu berechnen.

(3) Für die während des Monats übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats erfolgt, vom 1. des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

(4) Wenn auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers der Sprechapparat zu einem späteren Zeitpunkt als die dazugehörigen Teilnehmereinrichtungen bereitgestellt werden soll, ist die Fernsprech-Grundgebühr (Abs. 1) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 3 zu bezahlen. Die hergestellten Teilnehmereinrichtungen dürfen nicht länger als ein Jahr bereitgehalten werden.

(5) Außer der Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 sind auch die Fernsprech-Grundgebühr und die Gesprächsgebühren zu entrichten.“

4. Die Bestimmungen des § 10 werden aufgehoben. Die Überschrift vor dem § 10 hat zu entfallen.

5. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühr beträgt: Schilling für 1 Stunde 20.—“

6. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen.

Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
für die I. Zone (über 5 bis 25 km)	4mal	2½mal
für die II. Zone (über 25 bis 50 km)	10mal	7mal
für die III. Zone (über 50 bis 100 km)	15mal	10mal
für die IV. Zone (über 100 bis 200 km)	20mal	12½mal
für die V. Zone (über 200 km)	25mal	15mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.“

7. Der Abs. 6 des § 13 hat zu lauten:

„(6) Bei Gesprächen, die von Funkfernsprechanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes beziehungsweise mit Funkfernsprechanschlüssen dieses Dienstes geführt werden, ist für die Berechnung der Entfernung die Lage der Verbundämter maßgebend, über die die betreffende Gesprächsverbindung hergestellt wird, wobei jedoch mindestens eine Entfernung von 50 km der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist.“

8. Der bisherige Abs. 6 des § 13 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

9. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone (bis 25 km)	4-20	2-70
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	10-20	7-20
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	15.—	10-20
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	20-10	12-60
in der V. Zone (über 200 km)	25-20	15.—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone (bis 25 km)	1-40	—90
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	3-40	2-40
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	5.—	3-40

in der Zeit von
8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr
Schilling

in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	6-70	4-20
in der V. Zone (über 200 km)	8-40	5.—

2. bei einem dringenden Gespräch das Doppelte der Gebühr nach Z. 1
3. bei einem Blitzprivatgespräch das Zehnfache der Gebühr nach Z. 1.“

10. Der § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

- | | monatlich
Schilling |
|---|------------------------|
| 1. für jede Nebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen | 115.— |
| 2. für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle oder die Ausnahmenebenstelle mit der Zweitnebenstelle liegen, | |
| a) bis 5 km | — |
| b) über 5 bis 10 km | 115.— |
| c) über 10 bis 25 km | 345.— |
| 3. für jede Ausnahmenebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen, | |
| a) bis 5 km | 115.— |
| b) über 5 bis 10 km | 230.— |
| c) über 10 bis 25 km | 690.— |
| 4. für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlossene Nebenstelle, bei einer Entfernung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle | |

	monatlich Schilling
a) bis 10 km	115.—
b) über 10 bis 25 km	345.—
c) über 25 bis 50 km	690.—
d) über 50 km	690.—

zuzüglich
115.—
für je weitere
10 km

(3) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind 20 v. H. der Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(4) Für Nebenanschlußleitungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren oder Gesprächsausfallsgebühren einzuheben.“

11. Der § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Querverbindungen und Abzweigungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen ..	115.—
2. bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlage beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen,	
a) bis 5 km.....	115.—
b) über 5 bis 10 km	230.—
c) über 10 bis 25 km	690.—
d) über 25 bis 50 km	1.980.—
e) über 50 bis 100 km	4.730.—
f) über 100 bis 200 km	12.340.—
g) über 200 km	12.340.—

zuzüglich
2.200.—
für je weitere
100 km

(3) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Querverbindungen und Abzweigungen außerhalb desselben Gebäudes sind 20 v. H. der Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(4) Für Querverbindungen und Abzweigungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren oder Gesprächsausfallsgebühren einzuheben.“

12. Dem Abs. 2 des § 19 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Wurden von einer Telephonanschlußgemeinschaft oder auf deren Kosten Vorleistungen für den Bau von mindestens 10 gemeinsam geführten Amtsleitungen und für vorbereitend gemeinsam verlegte Teilnehmeranschlußleitungen erbracht, hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernsprechteilnehmern, für deren Anschlüsse solche Amtsleitungen verwendet werden, auch die anteiligen Kosten dieser Vorleistungen zwecks Refundierung an die Anschlußgemeinschaft in Rechnung zu stellen. Von einer Berechnung dieser anteiligen Kosten ist abzusehen,

- a) wenn die Vorleistungen länger als 10 Jahre zurückliegen,
- b) wenn die Fernsprechteilnehmer der Anschlußgemeinschaft den Kostenanteil unmittelbar ersetzt haben oder
- c) wenn die Anschlußgemeinschaft den entsprechenden Aufwand durch unmittelbare Zuwendungen der Fernsprechteilnehmer bzw. durch Refundierungen seitens der Post- und Telegraphenverwaltung bereits ersetzt erhalten hat.“

13. Die Z. 13 des Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„13. für die Überprüfung (Abnahme) einer neu errichteten, erneuerten oder geänderten Sprechfunkanlage eines Funkfernprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 350.—.“

14. Die bisherige Z. 13 des Abs. 1 des § 22 ist als Z. 14 zu bezeichnen.

15. Der § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Fernschreibsonderverbindungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers einer Fernschreibsonderverbindung durchgeführt werden, sind Gebühren nach § 35 zu entrichten.“

16. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Für die dauernde Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen zur Verbindung

1194 der Beilagen

5

einer Bildstelle mit der zuständigen Vermittlungsstelle sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

Schilling

(2) Die Gebühr für die Benützung von Bildstellen, für deren Verbindung mit der Vermittlungsstelle Stromwege nur vorübergehend bereitgestellt sind, beträgt für jede volle oder angefangene halbe Stunde 12.50

(3) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen nach Abs. 1 sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers des Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren gemäß § 35 zu entrichten.“

17. Die Überschrift vor dem § 34 hat zu lauten:

„Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Privatfernmeldealagen und für sonstige Zwecke“

18. Der § 34 hat zu lauten:

„§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen

monatlich
Schilling

a) für Zweidraht-Stromwege

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m 12.—

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km

für den Leitungsabschnitt bis 10 km 120.—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km 100.—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km 80.—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km 40.—

b) für Vierdraht-Stromwege .. das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich

bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt 1.200.—

bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten 2.400.—

c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 3.000.—

2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z. 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u.dgl.) das 1.25fache der Gebühr nach Z. 1

3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber das 1.50fache der Gebühr nach Z. 1

4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 bis Z. 3 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg 1.500.—

5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldealagen zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 bis Z. 3 1.500.—

6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)

a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je 10 v. H.

für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag 5 v. H.

ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag .. 4 v. H. der Gebühr nach Z. 1 bis Z. 3

b) an Stelle der Gebühr nach Z. 4 oder Z. 5 50.—

pro Tag
Schilling

7. für jeden in einer Amtsleitung (§ 9 Abs. 1) unter Verwendung privater Mehrfachübertragungsgeräte für Fernwirkzwecke überlassenen Stromweg 10 v. H. der Gebühr nach Z. 1 lit. a

(2) Fernschreibstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud		d) für Vierdraht-Stromwege ..	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12.—	bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt.....	1.200.—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	2.400.—
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—	2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber	das 1-50fache der Gebühr nach Z. 1
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	40.—	3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 oder Z. 2	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	30.—	für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg	150.—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	15.—	4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren Z. 1 oder Z. 2	1.500.—
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud		5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12.—	a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je	10 v. H.
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag	5 v. H.
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—	ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag ...	4 v. H.
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	45.—	der Gebühr nach Z. 1 oder Z. 2	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	35.—	b) an Stelle der Gebühr nach Z. 3	5.—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	20.—	c) an Stelle der Gebühr nach Z. 4	50.—
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud		(3) Breitbandstromwege	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12.—	1. bei Verwendung in beiden Verkehrsrichtungen nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich einer Mehrfachausnutzung	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km			
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	60.—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	50.—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	25.—		

1194 der Beilagen

7

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
a) bei einer Bandbreite bis 48 kHz		für den Leitungsabschnitt von	
bei einer gebührenpflichtigen		mehr als 10 bis 50 km	16.000.—
Leitungslänge bis 10 km je		für den Leitungsabschnitt von	
100 m	120.—	mehr als 50 bis 100 km	12.000.—
bei einer gebührenpflichtigen		für den Leitungsabschnitt von	
Leitungslänge von mehr als		mehr als 100 km	6.000.—
10 km je km			
für den Leitungsabschnitt bis		2. bei Mehrfachausnützung	
10 km	1.200.—	a) von Stromwegen nach Z. 1	
für den Leitungsabschnitt von		lit. a oder b	das 1,25fache
mehr als 10 bis 50 km	1.000.—		der Gebühr
für den Leitungsabschnitt von			nach Z. 1 lit. a
mehr als 50 bis 100 km	800.—		oder b
für den Leitungsabschnitt von		b) von Stromwegen nach Z. 1	
mehr als 100 km	400.—	lit. c oder d	die einfache
			Gebühr nach
b) bei einer Bandbreite bis 240 kHz			lit. c oder d
bei einer gebührenpflichtigen		3. bei Verwendung des Strom-	
Leitungslänge bis 10 km je		weges auch durch andere als	
100 m	500.—	dessen Inhaber	das 1,50fache
bei einer gebührenpflichtigen			der Gebühr
Leitungslänge von mehr als			nach Z. 1
10 km je km		4. bei Verwendung von Strom-	
für den Leitungsabschnitt bis		wegen nach Z. 1 lit. c oder d	
10 km	5.000.—	nur in einer Verkehrsrichtung	60 v. H. der
für den Leitungsabschnitt von			Gebühr nach
mehr als 10 bis 50 km	4.000.—		Z. 1 lit. c oder d
für den Leitungsabschnitt von		5. Breitbandstromwege werden nur für die Zeit	
mehr als 50 bis 100 km	3.000.—	von mindestens einem Monat überlassen.	
für den Leitungsabschnitt von		(4) Die gebührenpflichtige Leitungslänge ist,	
mehr als 100 km	1.500.—	soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes	
		bestimmt ist, zu berechnen	
c) bei einer Bandbreite bis 5 MHz		1. für Stromwege, die nicht über Vermittlungs-	
bei einer gebührenpflichtigen		stellen der Post- und Telegraphenverwaltung	
Leitungslänge bis 10 km je		verlaufen, nach der Luftlinienentfernung	
100 m	1.500.—	zwischen den Endpunkten der Stromwege,	
bei einer gebührenpflichtigen		2. für Stromwege, die sich aus zwei oder mehreren	
Leitungslänge von mehr als		in Vermittlungsstellen der Post- und Tele-	
10 km je km		graphenverwaltung zusammengesetzten/	
für den Leitungsabschnitt bis		Stromwegabschnitten zusammensetzen,	
10 km	15.000.—	a) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die	
für den Leitungsabschnitt von		Endpunkte der Stromwege liegen, in der	
mehr als 10 bis 50 km	12.000.—	Luftlinie gemessen 50 km oder mehr von-	
für den Leitungsabschnitt von		einander entfernt sind, nach der Luft-	
mehr als 50 bis 100 km	9.000.—	linienentfernung zwischen diesen Orts-	
für den Leitungsabschnitt von		netzen,	
mehr als 100 km	4.500.—	b) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die	
		Endpunkte der Stromwege liegen, in der	
d) bei einer Bandbreite bis 10 MHz		Luftlinie gemessen weniger als 50 km von-	
bei einer gebührenpflichtigen		einander entfernt sind oder wenn die	
Leitungslänge bis 10 km je		Endpunkte der Stromwege im selben Orts-	
100 m	2.000.—	netzbereich liegen, als Summe der Luft-	
bei einer gebührenpflichtigen		linienentfernungen von den Endpunkten	
Leitungslänge von mehr als		der Stromwege zu den Vermittlungsstellen,	
10 km je km		in deren Anschlußbereich sich die End-	
für den Leitungsabschnitt bis		punkte befinden, zuzüglich der Luftlinien-	
10 km	20.000.—	entfernungen zwischen diesen Vermittlungs-	
		stellen.	

Der Gebührenberechnung ist die in vollen Längeneinheiten (100 m oder km) ausgedrückte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Längeneinheiten gelten als volle Einheiten.

(5) 1. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen für Stromwege, die durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Netzen zusammengeschaltet werden, sind für die an einen Schaltpunkt herangeführten Stromwege, deren Endpunkte im selben Ortsnetzgebiet liegen, jeweils gesondert nach Absatz 4 zu berechnen, wobei der Schaltpunkt als Endpunkt gilt.

2. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzgebiete, in denen die Endpunkte liegen, Stromwege herangeführt, die nicht wieder in Schaltpunkten enden, so ist die gebührenpflichtige Leitungslänge dieses Stromweges gemäß Abs. 4 Z. 2 zu berechnen, wobei im Falle des Abs. 4 Z. 2 lit. b an Stelle der Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen die Summe der Luftlinienentfernungen von den Vermittlungsstellen zum jeweils nächstgelegenen Schaltpunkt sowie der Luftlinienentfernungen zwischen den Schaltpunkten untereinander zugrunde zu legen ist.

3. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzgebiete, in denen die Endpunkte liegen, in Schaltpunkten Stromwege herangeführt, die wieder in Schaltpunkten enden, so gilt jeder dieser Schaltpunkte als Endpunkt aller in ihm zusammengeschalteter Stromwege oder Stromwegabschnitte. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen dieser Stromwege oder Stromwegabschnitte sind jeweils gesondert nach Abs. 4 Z. 2 zu berechnen.

Schilling

(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt, 150.—

(7) Für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege sind, sofern es sich nicht um Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen oder Abzweigleitungen handelt, nur 60 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Eine Gebühr nach Abs. 6 ist für solche Stromwege nicht zu bezahlen.

(8) Presseinstitutionen (Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros), Nachrichtenstellen der Rundfunk- oder Fernschrundfunksender sowie Pressestellen der diplomatischen Vertretungen haben als Inhaber von Stromwegen, die ihnen zu ihrer ausschließlichen Verwendung überlassen sind, nur 80 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 oder 2 zu entrichten.

(9) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen. Die allfällige Anwendung der Bestimmungen der Absätze 7 und 8 wird hiedurch nicht berührt.“

19. Die Überschrift zu § 35 hat zu lauten: „Herstellungs-, Verlegungs- und Anschließungsgebühren für Stromwege“

20. Der § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen.“

21. Dem § 39 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkfernprechanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes sind keine Bewilligungsgebühren zu entrichten.“

Artikel II

Der Abs. 1 des § 48 der Fernmeldegebührenordnung, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 339/1971, hat zu lauten:

„(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des § 47 Abs. 1 lit. b der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, vermehrt um 12 v. H., heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Befreiungswerber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt die Fernsprech-Grundgebühr gemäß Artikel I Z. 3:

	monatlich Schilling
bei Einzelanschlüssen (§ 9 Abs. 1 Z. 1 lit. a der Fernmeldegebührenordnung)	100.—
bei Teilanschlüssen (§ 9 Abs. 1 Z. 1 lit. b der Fernmeldegebührenordnung)	50.—

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.